

Versorgungsausgleich:

1. Ist der ehevertraglich vereinbarte Ausschluss des Versorgungsausgleiches wirksam (Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle).

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 08.10.2014 - XII ZB 318/11 - über folgenden Sachverhalt entschieden:

Die Eheleute haben kurz vor ihrer Ehe, aus der keine gemeinsamen Kinder hervorgegangen sind, einen Ehevertrag mit Ausschluss des Versorgungsausgleiches sowie Verzicht auf nachehelichen Unterhalt geschlossen. Der Ehemann war Zahnarzt, hatte in der Ehe Versorgungsbezüge aus dem Versorgungswerk erworben, die Ehefrau, Physiotherapeutin, hatte zum Zeitpunkt der Eheschließung eine große Praxis, teilweise finanziert - kapitalbildende LV zur Absicherung - sowie eine weitere LV mit Rentenwahlrecht abgeschlossen. Versorgungsrechte hat sie in der Ehe nicht erworben. Die physiotherapeutische Praxis ist in der Ehe verkauft worden, ein Teil des Kaufpreises floss u.a. in Umbauarbeiten einer Immobilie, die im Eigentum des Ehemannes stand, später kaufte man nach Erkrankung des Ehemannes ein Einfamilienhaus, dieses wurde finanziert, die Lebensversicherung der Ehefrau wurde aufgelöst und in die Finanzierung eingebracht. Die Einkünfte der Ehefrau aus selbständiger Tätigkeit sanken erheblich. Am Ende der Ehe valutierten noch Schuldverbindlichkeiten in Höhe von rund 200.000,00 € aus dem im gemeinsamen Eigentum der Eheleute stehenden Haus mit einem Wert von 320.000,00 €.

Die Ehefrau beehrte die Durchführung des Versorgungsausgleiches, das Amtsgericht wies ihren Antrag ab, das Oberlandesgericht gab ihrem Antrag statt, der BGH hat den Beschluss aufgehoben und den Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleiches zurückgewiesen.

2. Auch notarielle ehevertragliche Regelungen unterliegen zunächst einmal der sogenannten Wirksamkeitskontrolle, was sowohl bei Ausschlüssen des Versorgungsausgleiches als auch des Zugewinnausgleiches als auch des nachehelichen Unterhalts gilt. Hierbei ist zu prüfen, ob die Vereinbarung schon im Zeitpunkt der Beurkundung offenkundig zu einer einseitigen Lastenverteilung für den Fall der Scheidung führt und man hierin einen Verstoß gegen die guten Sitten sehen würde.

Im Anschluss hieran hat der BGH im Rahmen der sogenannten Ausübungskontrolle geprüft, ob sich im Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe aufgrund des im Ehevertrag vereinbarten Ausschlusses des Versorgungsausgleiches eine einseitige, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unzumutbare Lastenverteilung ergibt.

Der Ausschluss des Versorgungsausgleiches würde dann einer Ausübungskontrolle nicht standhalten, wenn ein Ehegatte aufgrund einvernehmlicher Änderung der gemeinsamen Lebensumstände über keine hinreichende Alterssicherung mehr verfügen würde und dieses Ergebnis schlechthin unzumutbar erscheint.

Im Rahmen der richterlichen Ausübungskontrolle muss geprüft werden, ob ehebedingte Nachteile vorliegen, die ausgeglichen werden müssen. Hierbei muss zunächst geprüft werden, wie der Ehegatte ohne die Ehe und die insoweit getroffenen Regelungen stehen würde (welche Versor-

gungsanrechte hätte der Ehegatte ohne Eheschließung erwerben können).

Der BGH befasst sich mit seiner Entscheidung abschließend mit der Frage, ob in den Fällen, in denen im Ehevertrag der Versorgungsausgleich ausgeschlossen wurde, dies im Wege der Ausübungskontrolle als nicht mehr zumutbar erscheine, nunmehr trotz der im Ehevertrag vereinbarten Gütertrennung wegen der entgangenen Versorgungsanrechte als Kompensation ein Zugriff auf den Zugewinnausgleich möglich sei. Einer dieser Ausnahmefälle - haushaltführender Ehegatte, der zu Gunsten der Familienarbeit auf die Ausübung einer versorgungsbegründenden Erwerbstätigkeit verzichtet, Versorgungsansprüche indes nicht hat, weil sein Ehegatte nur Privatvermögen gebildet hat - liegt indes angesichts der von den Ehegatten ausgeübten Doppelverdienertätigkeit nicht vor.